

Transkription Ratschlag Rev GRR § 22 (Budgetkommission) 6.3.1871

Der Kleine Rath legt folgenden Ratschlag vor betreffend Abänderung von § 22 des Grossrathsreglements.

Durch Beschluss vom 6. vorigen Monats sind wir eingeladen worden, Bericht und Anträge zu bringen über den Antrag der verehrlichen Prüfungskommission, § 22 des Grossrathsreglements möchte in dem Sinn abgeändert werden, dass die beiden Kommissionen für Prüfung der Staatsrechnung und des Verwaltungsberichts in eine verschmolzen werden.

Wir sind der Ansicht, diesem nun bestimmt formulierten Antrag, der in Form von Wünschen schon mehrmals war zur Sprache gebracht worden, könne und solle entsprochen werden. Aus den im letzten Kommissionalbericht ausgeführten Gründen wird sowohl die Untersuchung und Berichterstattung künftiger Kommissionen, als die daran sich knüpfende Diskussion des Grossen Rathes selbst gewinnen, wenn Rechnung und Verwaltung gemeinsam ins Auge gefasst werden. Dagegen will uns scheinen, es sollte dann in Übereinstimmung mit der verehrlichen Prüfungskommission für die Staatsrechnung, die bis jetzt mit der Prüfung der Staatsrechnung verbundene gewesene Prüfung des Voranschlags einer besonderen Kommission übertragen werden. Schon die Zeitpunkte, worin über den einen und den anderen Gegenstand geprüft und berichtet werden kann, macht ein Theilen dieser Aufgabe zweckmässig. Sodann könnte die Aufgabe einer schon mit Prüfung der Rechnung und des Verwaltungsberichts betrauten Kommission, namentlich wenn sie ihr Geschäft gründlich verrichtet, doch zu umfassend und das Finden von zur Annahme bereiten Grossrathsmitgliedern erschwert werden, wenn sie auch noch den Voranschlag zu bearbeiten hätte. Wenn dadurch, dass letzterer einer besonderen Kommission vorgelegt wird, noch mehr als jetzt eine etwas andere Anschauung über denselben Platz griffe, wenn er wirkliches Budget, die bezügliche Beratung mehr wirkliche Budgetberathung würde, so wäre das unserer Ansicht nach gar kein Überstand. Immerhin ist zu beachten, dass manche kleinere Posten, die bei uns in die Kompetenz des Kleinen Rathes fallen, sich einer vorherigen Regulierung und Genehmigung bei Gelegenheit der Budgetberatung jedenfalls entziehen werden.

Wir ergreifen diesen Anlass, um darauf aufmerksam zu machen, dass nicht im Gesetz, wohl aber durch die vom verehrlichen Bureau des Grossen Rathes zu beobachtende Praxis eine bedeutende Verbesserung eingeführt werden könnte, wenn als Regel angenommen würde, nicht alljährlich alle Mitglieder der Grossrathskommissionen neu zu wählen, sondern durch mehrjährige Theilnahme einzelner Mitglieder an der Arbeit der betreffenden Kommission eine gewisse Tradition und Konsequenz in dieses Prüfungsgeschäft zu bringen, welche bei der jetzigen Entwicklung nothwendig fallen.

Wir fügen endlich noch bei, dass bei jetzigem Anlass auch die Kirchen- und Schulgutsrechnung der Prüfungskommission förmlich zugewiesen werden sollte. Diese Rechnung, obschon dieselbe gesetzlich abgesondert zu führen ist, bildet doch einen integrierenden Theil der allgemeinen Rechnung unseres Staatshaushalts.

Indem wir den beifolgenden Entwurf eines abgeänderten § 22 zur Genehmigung empfehlen, verharren wir etc.

§ 22

Der Grosse Rath bestellt alljährlich folgende ständige Kommissionen:

Die Prüfungskommission, für Prüfung der Verwaltungsberichte des Kleinen Rathes und des Appellationsgerichts, sowie der Staatsrechnung und der Kirchen- und Schulgutsrechnung.

Die Budgetkommission, für Prüfung des Voranschlags über die muthmasslichen Einnahmen und Ausgaben.

Die Petitionskommission.

Jede dieser Kommissionen besteht aus sieben Mitgliedern.“

Transkription Ratsprotokoll Beratung und Verabschiedung Rev GRR § 22 (Budgetkommission)
20.3.1871

Wird der am 6. März zur Kanzlei gelegte Rathsschlag betr. Abänderung des § 22 des Grossrathsreglements behandelt.

://: Wird der vorgelegte Entwurf eines abgeänderten § 22 mit der Abänderung genehmigt und zum Gesetz erhoben, dass nach „Staatsrechnung“ beigefügt wird: „und der übrigen dem Grossen Rath zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungen.“

Das Bureau wird beauftragt, die in Folge dieses Beschlusses nöthig gewordenen Redaktionsänderung in § 30 des Grossrathsreglements vorzunehmen.